

Rekurs

Wiederherstellung der Frist

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 20 und 22/1999 vom 26. März 1999

Wird die Frist von 30 Tagen zur Nachbesserung des Rekurses nicht eingehalten, so ist auf die verspätete Eingabe nicht einzutreten, selbst wenn geltend gemacht wird, die fristgemässe Einreichung der Beschwerdeschrift sei wegen einer plötzlichen Computerpanne nicht möglich gewesen.